



ANTRAG

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Feldberegnung

Altmarkkreis Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel
Sachgebiet Wasserwirtschaft
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

Hinweis:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und die auf Seite 6 aufgeführten Unterlagen beigefügt sind.

Antragsteller/in (späterer Inhaber der WRE)

(Firma*/Name, Vorname)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Wohnort)

(Telefonnummer)

Planer/Entwurfsverfasser

(Ing.-Büro/Name des Planers)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Wohnort)

(Telefonnummer)

*bei einer Firma ist die juristische Person namentlich zu benennen

Antrag

nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I Nr. 51 S. 2585) in der z. z. geltenden Fassung auf

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 zur Entnahme von

- Grundwasser zur Feldberegnung
- Oberflächenwasser zur Feldberegnung

Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 17 WHG

Aus folgenden Gründen besteht ein berechtigtes Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) alle bis zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag durch mich (uns) verursachten Schäden zu ersetzen und - falls die Gewässerbenutzung nicht erlaubt wird - den früheren Zustand wiederherzustellen.

1. Angaben zum Brunnenstandort/Standort der Entnahmeanlage

Entnahme- stelle	Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer*	Lagestatus	Nordwert	Ostwert

* Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich die Entnahmeanlage befindet, mit Angabe der Anschrift, falls nicht mit dem Antragsteller identisch

3. Wasserbedarf

Einzelkultur ¹	Anbaufläche ha	Wasserbedarf Normaljahr mm/ha ²	Wasserbedarf Trockenjahr mm/ha ²	Wasserbedarf Normaljahr m ³ /a ³	Wasserbedarf Trockenjahr m ³ /a ³
	Σ			Σ	Σ

¹ Bei der Nennung von Getreide ist nach der jeweiligen Getreideart zu unterscheiden.

² Es sind Werte anzugeben, die dem tatsächlichen Wasserbedarf der Beregnungskultur und den örtlichen Bodenverhältnissen entsprechen.

³ Berechnungsformel: Wasserbedarf in mm/ha x Anbaufläche in ha x 10

4. Angaben zum Oberflächengewässer

Name des Gewässers: _____

Fließgeschwindigkeit: _____ m/s

Sohlbreite: _____ m

Mittelwasserstand (MW): _____ m

Niedrigster Niedrigwasserstand (NNW): _____ m

Liegen Angaben über Zu- und Abflussmessungen vor? _____

Ist ein Pegel installiert? _____

5. Angaben zur Beregnungsanlage

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf einen Entnahmestandort. Sofern an mehreren Standorten Wasser entnommen wird, sind weitere Angaben erforderlich, die auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen sind.

Wassergewinnung stationär
 mobil

Art der Pumpe Unterwasserpumpe
 Saugpumpe oberirdisch

Pumpenantrieb Elektromotor
 Dieselaggregat

Rohrleitung erdverlegt
 oberirdisch verlegt

Beregnungsmaschinen mit rollbaren Regnerflügeln
 Rohrtrommelmaschinen
 Kreisberegnungsmaschinen

Messeinrichtungen Wasserzähler
 Betriebsstundenzähler
 induktives Durchflussmessgerät

max. Pumpenleistung Entnahmestelle: _____ m³/h
_____ m³/h
_____ m³/h
_____ m³/h
_____ m³/h
_____ m³/h

6. Umfang der Gewässerbenutzung

Hinweis: Die Angaben beziehen sich auf einen Entnahmestandort. Sofern an mehreren Standorten unabhängig voneinander Wasser entnommen wird, sind weitere Angaben erforderlich, die auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen sind.

max. Stundenentnahmemenge $Q_{h \max} =$ _____ m³/h
max. Tagesentnahmemenge $Q_{d \max} =$ _____ m³/d
Jahresentnahmemenge im Normaljahr $Q_{a, \text{Nor.}} =$ _____ m³/a
Jahresentnahmemenge im Trockenjahr $Q_{a, \text{Tro.}} =$ _____ m³/a

Geplanter Nutzungsbeginn: _____

Zeitraum der Beregnung: _____

7. Angaben zur Entnahmepraxis

z.B. Anzahl der max. gleichzeitig eingesetzten Regner, max. tägl. Beregnungsdauer

8. Erklärung des Antragstellers

Mir/uns ist bekannt, dass

- eine abschließende Prüfung des Antrages erst erfolgen kann, wenn alle Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen.
- die Untere Wasserbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen bzw. Gutachten anfordern kann und dass die beantragte Erlaubnis nur widerruflich erteilt wird.
- mit der Wasserentnahme nicht vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden darf. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.
- Betriebe, die Cross Compliance relevante Zahlungen erhalten, die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Hierzu gehört u.a. die Einhaltung von Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur Kürzung der Zahlungen.
- außer den Kosten für die wasserrechtliche Erlaubnis auch die im Rahmen der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP) anfallenden Gebühren und Auslagen zu entrichten sind.
- nach WasEE-VO LSA für die Entnahme von Wasser aus Gewässern ein Entgelt erhoben wird.
- aus der Erlaubnis kein Anspruch auf den Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Qualität erwächst.
- der Antragsteller für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Entnahmeanlage hervorgerufen werden, haftet.

Bei Gesellschaften und Genossenschaften ist die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten erforderlich. Die Benennung muss durch Unterschrift aller Gesellschafter bestätigt werden.

Zustellungsbevollmächtigte(r)

Gesellschafter

(Vorname und Name)

(Straße und Hausnummer)

(PLZ und Wohnort)

(Unterschriften)

Antragsteller/in	Entwurfsverfasser/in
_____ (Ort, Datum)	_____ (Ort, Datum)
_____ (Unterschrift)	_____ (Unterschrift)

Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 3-facher Ausfertigung beizufügen:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck,
- Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 oder 1:10.000 mit Darstellung des Entnahme- bzw. Brunnenstandortes und Kennzeichnung der Berechnungsflächen,
- amtlicher Lageplan bzw. Katasterplan im Maßstab 1:5.000 bis 1:2.500, auf dem die Lage der/des Entnahmestandorte(s), der Grundwasserbeobachtungsrohre, die ermittelte Ausdehnung des Absenktrichters, die Berechnungsflächen sowie die Leitungsführung ersichtlich sind,
- Einverständniserklärung des Eigentümers, auf dessen Grundstück der Brunnen bzw. das Entnahmebauwerk errichtet werden soll, sofern sich das Entnahmegrundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet,
- Nachweis der Gewässerleistungsfähigkeit,
- Schichtenverzeichnisse der Aufschlussbohrungen mit Benennung und Darstellung der Bodenarten (ggf. nachzureichen),
- Dokumentation des Pumpversuches (ggf. nachzureichen),
- Brunnenausbauzeichnung mit Angabe des unbeeinflussten, eingemessenen Grundwasserstandes sowie des abgesenkten Wasserspiegels am Ende des Pumpversuches (ggf. nachzureichen),
- Bauzeichnung für das geplante Entnahmebauwerk, Draufsicht, Schnittzeichnung bei Entnahme aus einem Oberflächengewässer
- Angaben zur Auswirkung der Grundwasser-/Oberflächenwasserentnahme auf z.B. Baugrund, Vegetation, Gewässer sowie andere Grundwassernutzungen,
- geplante Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens

Hinweise für den Antragsteller

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen, da ein Beteiligungsverfahren erforderlich ist. Beteiligt werden i. d. R.

- der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Naturschutzbehörde,
- der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als Gewässerkundlicher Landesdienst
- das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark sowie
- ggf. der Altmarkkreis Salzwedel als Untere Bodenschutzbehörde.

Die Stellen, die beteiligt werden, haben einen Monat Zeit Ihre Stellungnahme abzugeben, so dass der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis frühzeitig zu stellen ist.

Bei Grundwasserentnahmen zwischen 5.000 m³/a bis weniger als 100.000 m³/a ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und bei Entnahmen von mehr als 100.000 m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVP-Gesetz erforderlich. Ziel der Allgemeinen und der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls ist es, dass Unterlagen erarbeitet werden, die eine Abschätzung erlauben, ob im Nachgang eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder ob die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist.

Nach § 49 WHG sind Bohrungen vom Antragsteller/Bohrunternehmer einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der Unteren Wasserbehörde sowie beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) über das Anzeige- und Informationssystem für Bohrungen und Geothermie.

Sollten im Rahmen des Vorhabens Gewässerkreuzungen oder die Inanspruchnahme von Gewässerschonstreifen erfolgen, ist eine Genehmigung nach § 49, § 50 WG LSA i.V.m. § 36 WHG bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Im Rahmen der Verordnung über die Erhebung eines Entgeltes für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Grundwasser/oberirdische Gewässer) für das Land Sachsen-Anhalt sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Gewässerbenutzung sind die Entnahmeanlagen für die Erfassung der jährlichen Entnahmemengen mit geeigneten Messeinrichtungen auszustatten.

Beim Abteufen und Herstellen des Brunnen sowie des Brunnenabschlussbauwerkes ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verfahren. Die DIN-Normen und DVWK sowie DVGW-Regelwerke zum Thema Grundwasserentnahmen für Beregnung sind zu beachten. Eine Verunreinigung des Grundwassers ist auszuschließen.

Brunnenanlagen sind so auszubauen, dass der Grundwasserspiegel am/im Brunnen gemessen werden kann. Dazu ist der Brunnen mit einem Grundwasserbeobachtungsrohr (Peilrohr) zu versehen.

Die Beregnung hat bedarfsgerecht (entsprechend des Wasserbedarfs der Anbaukulturen) und ausschließlich in Zeiten zu erfolgen, in denen die nutzbare Feldkapazität des Bodens eine ausreichende Wasserversorgung der Feldfrüchte nicht mehr gewährleisten kann. Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. heiß, trocken, windig) ist die Feldberegnung während des Tages einzuschränken und nach Möglichkeit in die Abend-, Nacht- oder frühen Morgenstunden zu verlegen.